Aktenzeichen:
1 C 102/23

Amtsgericht Horb am Neckar

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Jan **Bröcker**, Wiesenstraße 15, 49205 Hasbergen, Gz.: P-341/23JB

gegen

[redacted]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

wegen Unterlassung

hat das Amtsgericht Horb am Neckar durch die Richterin Krauss aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.11.2023 für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil vom 29. Juni 2023 des Amtsgerichts Horb am Neckar, Aktenzeichen 1 C 102/23 wird aufrechterhalten.

2. Die Beklagte trägt auch die weiteren Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 1.650,00 € abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.500,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Unterlassung des Parkens und Nutzens des Privatparkplatzes der Klägerin auf dem Bahnhofsgrundstück in Horb am Neckar.

Die Klägerin ist Mieterin von Stellplätzen auf dem Grundstück [redacted] Horb am Neckar. Diese Stellplätze sind als Privatparkplatz gekennzeichnet. Die Beklagte ist Halterin des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen [redacted]. Am 2. März 2023 stellte die Beklagte um 20.11 Uhr ihr Fahrzeug auf dem Privatparkplatz der Klägerin auf dem Bahnhofsgelände ab, ohne hierzu von der Klägerin ermächtigt gewesen zu sein. Zur Ermittlung des Fahrzeughalters holte die Klägerin eine Halterauskunft von der KFZ-Zulassungsbehörde ein. Die Kosten hierfür betrugen 5,10 €. Mit außergerichtlichem Schreiben des jetzigen Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 30. März 2023 mahnte dieser die Beklagten ab und forderte diese erfolglos zur Abgabe einer unbedingten, unwiderruflichen und eigenhändig unterzeichneten Unterlassungserklärung auf. Mit Schreiben vom 21. April 2023 erfolgte klägerseits nochmals eine Erinnerung und Aufforderung zur Abgabe einer solchen Erklärung.

Von der Beklagten erfolgte keinerlei Reaktion. Nachdem die Beklagte im vorliegenden Verfahren zunächst auch keine Verteidigungsanzeige abgegeben hatte, erging gegen diese mit Datum vom 29. Juni 2023 ein Versäumnisurteil.

Gegen dieses Versäumnisurteil hatte die Beklagte am 6. Juli 2023 Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragte zuletzt,

das Versäumnisurteil vom 29. Juni 2023 aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil vom 29. Juni 2023 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt im Wesentlichen vor, dass sie ihr Fahrzeug auf dem Parkplatz nicht unberechtigt abgestellt habe, da sie einen wichtigen Anruf bezüglich einer Prüfung am Folgetag während der Fahrt erhalten hätte. Zudem habe sie nur kurz auf dem Parkplatz gestanden. Auch sei eine Wiederholungsgefahr nicht gegeben, da die Prüfungen mittlerweile abgeschlossen wären.

Ergänzend wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und die gerichtliche Sitzungsniederschrift vom 10. November 2023 (Bl. 54 ff. d.A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Der Einspruch der Beklagten gegen das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Horb am Neckar vom 29. Juni 2023 ist form- und fristgerecht erfolgt.

II.

Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Horb am Neckar vom 29. Juni 2023 war aufrechtzuerhalten. Die Klage ist zulässig und begründet.

1.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung gemäß §§ 1004, 862 Abs. 1 S. 2, 858 Abs. 1 BGB zu.

a.) Die Beklagte hat den Besitz der Klägerin an dem genannten Privatparkplatz durch verbotene Eigenmacht gestört, indem sie am 2. März 2023 ihren Pkw auf dem Parkplatz abgestellt hat. Wer unberechtigt auf einem privaten Parkplatz parkt, stört den Besitz des Berechtigten durch verbotene Eigenmacht (BGH, Urteil vom 18.12.2015 - V ZR 160/14, juris, Rn. 17; Palandt/Herrler, BGB, 82. Aufl. 2017, § 862, Rn. 3). Das Parken der Beklagten auf dem Stellplatz war unberechtigt. Daran ändert auch das Eingehen eines wichtigen Anrufes nichts, zumal heutzutage fast jedes Auto über eine Freisprecheinrichtung verfügt. Es ist hierbei auch unerheblich, ob es sich nur um ein kurzzeitiges Abstellen gehandelt hat. Um eine wesentliche Beeinträchtigung zu begründen rei-

chen auch kurze Zeitspannen von etwa 2 Minuten aus. Maßgeblich ist, dass nicht eine völlig geringfügige Beeinträchtigung vorliegt, wie beispielsweise das Wenden mit einem Fahrzeug auf einem fremden Stellplatz mit sofortigem Weiterfahren, was vorliegend nicht der Fall gewesen ist.

b.) Es besteht auch Wiederholungsgefahr. Diese wird aufgrund des unberechtigten Parkens vom 2. März 2023 vermutet. Schon das einmalige unbefugte Abstellen des Fahrzeugs auf einem Privatgrundstück begründet die tatsächliche Vermutung dafür, dass sich die Beeinträchtigung wiederholt (BGH, Urteil vom 18.12.2015 - V ZR 160/14, juris, Rn. 25). An eine Widerlegung durch den Störer sind strenge Anforderungen zu stellen (Palandt/Herrler, BGB, 82. Aufl. 2017, § 862, Rn. 9). In der Regel ist dazu die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung erforderlich, da nicht nur künftiges Untätigsein geschuldet wird, sondern ein Verhalten, welches den Nichteintritt der drohenden Störung bewirkt (Palandt/Herrler, BGB, 76. Aufl. 2017, § 862, Rn. 9). Die Beklagte hatte eine solche Erklärung nicht abgegeben. Vielmehr hatte sich die Beklagte im Vorfeld des Verfahrens bei der Klägerin gar nicht gemeldet. Der Vortrag der Beklagten, dass eine Wiederholungsgefahr aufgrund der abgeschlossenen Prüfungen nicht mehr bestünde, vermag nicht zu überzeugen. Wichtige Anrufe können stets eingehen, sodass für die Klägerin nicht gewährleistet wäre, dass falls sich die Beklagte erneut bei den klägerischen Privatparkplätzen aufhalten und dort einen wichtigen Anruf erhalten würde, diese Parkplätze nicht nochmals zu benutzen. Auch das Vorbringen, dass sich die Beklagte nicht regelmäßig in Horb aufhält vermag den hohen Anforderungen, eine Wiederholungsgefahr auszuräumen, nicht genügen.

c.) Auch unter Berücksichtigung von Treu und Glauben war die Beklagte nicht berechtigt auf dem Parkplatz der Klägerin anzuhalten bzw. die Klägerin nicht verpflichtet, das Verhalten der Beklagten zu dulden. Eine solche Ausnahme kann nach Ansicht des Gerichts nur in Extremfällen angenommen werden. Hier wollte die Beklagte einen wichtigen Anruf entgegennehmen. Wenn in einem solchen Fall eine Berechtigung zur Nutzung fremder Parkplätze bzw. einer Duldungspflicht des Berechtigten bestehen würde, dann müsste jeder Grundstückbesitzer es letztlich hinnehmen, wenn ein Fahrzeug auf seinem Grundstück oder gar in seiner Garage anhalten wollen würde, nur um kurz ans Telefon zu gehen. Eine solche Sichtweise würde schließlich zu einer Ausuferung von Beeinträchtigungen bzw. einer Entwertung des Besitzrechts führen. Denn ein Grundstücksbesitzer könnte dann nichts dagegen unternehmen, wenn sein Anwesen täglich unzählige Male zum Anhalten von vorbeifahrenden Pkws genutzt werden würde, was dem Sinn und Zweck der Vorschrift des § 242 BGB nicht entsprechen würde.

2.

Die Androhung des Ordnungsmittels beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO.

3.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Freistellung von den vorgerichtlich angefallenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 185,10 € gemäß §§ 823, 862, 858 BGB aus einem Gegenstandswert in Höhe von 1.500 € zu. Der Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Halterauskunft in Höhe von 5,10 € ergibt sich aus §§ 823 Abs. 2, 858 Abs. 1 BGB. Die Beklagte hatte ihr Fahrzeug jedenfalls fahrlässig verbotswidrig geparkt.

III.

1.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht gemäß §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

2.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 48 Abs. 2 GKG, § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Rottweil
Königstraße 20
78628 Rottweil

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Horb am Neckar
Marktplatz 22
72160 Horb am Neckar

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

[redacted]
Richterin